

Amtsblatt



für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

TAT	-	27	
	r	4/	
T 4	11 0	21	

Freitag, den 1. Oktober

2010

INHALT:

A	Bekanntmachungen der Gemeinden Satzung der Stadt Norden vom 28.09.2010 über die Veränderungssperre im Bereich des Norddeicher Hafens 150	Bekanntmachung der 8. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.15 des Fleckens Hage
	Widmung und Einziehung von Teilstrecken in der Stadt Norden	Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Evluth. Kirchengemeinde Middels

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Norden vom 28.09.2010 über die Veränderungssperre im Bereich des Norddeicher Hafens

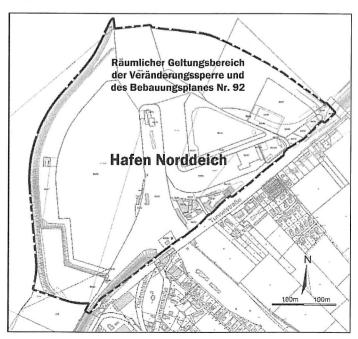
Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 26.04.2005 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Kennziffer 92 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet hat der Rat der Stadt Norden am 24.09.2007 eine Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB erlassen, die am 05.10.2009 nach Zweijahresfrist außer Kraft trat. Gem. § 17 Absatz 1 BauGB wurde die Frist durch Ratsbeschluss am 29.09.2009 um ein Jahr verlängert. Der Fristablauf erfolgt am 02.10.2010. Besondere Umstände erfordern es nun, gem. § 17 Abs. 2 BauGB die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals zu verlängern.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.



§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen: 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

a) Vorhaben, die eine Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und

b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich

Lagerstätten;

- 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen bau-rechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher aus geübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Auf die Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Norden, den 29.09.2010

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin B. Schlag

Widmung und Einziehung von Teilstrecken in der Stadt Norden

Nach dem Neubau von Teilstrecken der Bundesstraße (B) 72 und der Landestraßen (L) 4, 5 und 6 – Ortsumgehung Norden – auf dem Gebiet der Stadt Norden werden die nachfolgenden neugebauten Anbindungen gemäß § 6 Nds. Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z. Zt. gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr gewidmet sowie eine nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme nicht mehr benötigte Anbindung gemäß § 8 NStrG eingezogen.

Es wird mit Wirkung vom 01.01.2010 gewidmet:

 die neugebaute Anbindung der Straße Flökershauser Weg zur L 5 mit einer Gesamtlänge von 271 m,

 die neugebaute Verbindung von der Tunnelstraße zur B.72 – OU Norden – mit einer Gesamtlänge von 462 m,

 die neugebaute Anbindung der Bahnhofstraße zur L 4 mit einer Gesamtlänge von 216 m.

Alle Teilstrecken werden in die Straßengruppe "Gemeindestraßen" eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Norden.

Es wird mit Wirkung vom 01.01.2010 eingezogen:

 die für den öffentlichen Verkehr entbehrlich gewordene alte Anbindung der Straße Flökershauser Weg zur L 5 mit einer Gesamtlänge von 280 m.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Norden, den 14.09.2010

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin Schlag

Bekanntmachung der 8. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.15 des Fleckens Hage

Der Rat des Fleckens Hage hat am 18.05.10 in öffentlicher Sitzung die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.15 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe Spalte rechts).

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei dem Flecken Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann

kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

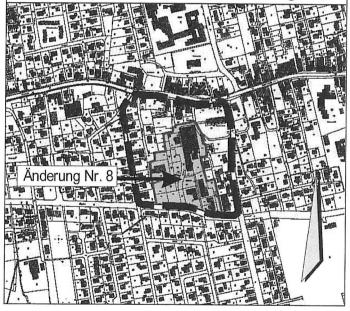
Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 28.09.10

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor Trännapp

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 02.15 des Fleckens Hage Änderung Nr. 8



B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Middels

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Middels für den Friedhof in Middels eine Neufassung der Friedhofsordnung sowie eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung mit Wirkung ab 01.10.2010 beschlossen.

Die kirchenaufsichtlichen Genehmigungen sind erfolgt. Die vollständigen Textausfertigungen der Ordnungen liegen im Kirchenamt in Aurich, Julianenburger Straße 2 in 26603 Aurich (Friedhofsabteilung - Zimmer A2/A3; Tel. 04941-9293.13/14) sowie im Pfarramt in Middels, Alter Heerweg 24 in 26607 Aurich-Middels (Tel. 04947-814) jeweils während der Bürostunden zur Einsicht bereit.

Aurich, im September 2010

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich Telefon (04941) 161015

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich Bezugspreis: Jährlich 51,— \leqslant inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten. Einzelexemplar $1,00 \leqslant$ inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich, zu senden. Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.